

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Prüfungsordnung</b> für den konsekutiven Studiengang Medienmanagement mit dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe <b>08/2023</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. M</b>	Telefon <b>3700</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. 483), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medienmanagement mit dem Abschluss Master of Arts; der Fakultätsrat der Fakultät Medien hat am 09. November 2022 die Prüfungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat am 27. Januar 2023 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 5 Umfang und Art der Prüfungen
- § 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 7 Online-Präsenzprüfungen und Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)
- § 8 Mündliche Prüfungen und sonstige mündlich erbrachte Leistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Zeugnis und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Widerspruchsverfahren
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten

## § 1 - Zweck der Masterprüfung

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im konsekutiven Studiengang Medienmanagement mit dem Abschluss Master of Arts.

## § 2 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

## § 3 - Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums einschließlich der Masterarbeit, eines Kolloquiums sowie der Verteidigung.

(2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Module werden i.d.R. mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

## § 4 – Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die verbindliche Anmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Bis vier Werktage vor der Prüfung kann sich der\*die Kandidat\*in vom Prüfungstermin abmelden-

(2) Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung muss spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung ist möglich. Die zweite Wiederholung muss im auf die erste Wiederholung folgenden Semester stattfinden. Besteht der\*die Kandidat\*in die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Masterprüfung muss bis spätestens zum Ende des siebenten Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der\*die Kandidat\*in seinen\*ihren Prüfungsanspruch verloren; es sei denn, er\*sie hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## § 5 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Prüfungen sind studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls. Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des Semesters erbracht sein, in dem das besuchte Modul jeweils stattgefunden hat.

(2) Modulprüfungen sind durch

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6) und/oder
2. mündliche Prüfungen und sonstige mündlich erbrachte Leistungen (§ 7).

zu erbringen.

(3) Modulprüfungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Für solche Arbeiten können sowohl Einzel- als auch Gruppenbewertungen erfolgen. Im Falle einer Gruppenbewertung erhalten alle Mitglieder der Gruppe die gleiche Note. Für jedes Modul sind die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Ankündigung des Modulkatalogs bekannt zu machen.

## § 6 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der\*die Kandidat\*in nachweisen, dass er\*sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines\*ihres Faches ein Problem erkennen, reflexionsorientiert und analytisch-kritisch bearbeiten sowie Lösungswege finden kann. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel eine Zeitstunde.
- (2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten soll der\*die Kandidat\*in nachweisen, dass er\*sie
  1. ein Problem systematisch oder analytisch definieren,
  2. Methoden zu seiner\*ihrer Behandlung erarbeiten,
  3. das Thema umfassend erörtern sowie
  4. das Thema interpretativ entfalten kann,
  5. das Thema in einen relevanten Kontext zu integrieren versteht,
  6. zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, wie Open Book Klausuren, Seminar- und Projektmodularbeiten sollen in der Regel von zwei Prüfer\*innen bewertet werden; eine\*r der Prüfer\*innen soll Professor\*in sein.
- (4) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren stattfinden, sind ausgeschlossen.

## § 7 Online-Präsenzprüfungen und Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Sofern geeignete technische Voraussetzungen gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren als Ersatz für Klausurarbeiten zustimmen. Eine E-Klausur wird nicht schriftlich, sondern am Computer bearbeitet. Multiple-Choice Fragen sind bei E-Klausuren nicht zulässig.
- (2) Vor dem Schreiben einer E-Klausur soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Software, die bei der Prüfung genutzt wird, vertraut zu machen.
- (3) Eine vollautomatische Bewertung einer E-Klausur ohne menschliche Beteiligung ist nicht zulässig. Vielmehr erfolgt die Bewertung einer E-Klausur stets durch den\*die Prüfer\*in. Eine E-Klausur findet als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt.
- (4) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat\*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat\*innen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.
- (5) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## § 8 - Mündliche Prüfungen und sonstige mündlich erbrachte Leistungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der\*die Kandidat\*in nachweisen, dass er\*sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der\*die Kandidat\*in über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfungen sollte zwischen 20 und 30 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfer\*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem\*einer Prüfer\*in in Gegenwart eines\*einer sachkundigen Beisitzer\*in als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt; dabei soll eine\*r der Prüfer\*innen Professor\*in sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem\*der Kandidat\*in jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung im Prüfungsfach unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*in einer mündlichen Prüfung zugelassen werden, es sei denn, der\*die Kandidat\*in widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den\*die Kandidat\*in.
- (2) Sonstige mündlich erbrachte Leistungen können Referate, Vorträge oder die aktive Teilnahme im Rahmen von Lehrveranstaltungen sein. Eine Konkretisierung der Anforderungen erfolgt durch den\*die Prüfer\*in.

## § 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut: eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten (von 1,0 bis 4,0) in Zehntelabstufungen auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; ausgeschlossen sind die Noten 4,1 bis 4,9.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und des Mastermoduls, wobei eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Wenn das Mastermodul mit 1,0 bewertet wurde und die Durchschnittsnote der übrigen Modulprüfungen 1,3 oder besser beträgt, erteilt der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine Note nach folgendem Schema ergänzt: ECTS-Note Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

(6) Verlässt der\*die Kandidat\*in die Hochschule oder wechselt er\*sie den Studiengang, so wird ihm\*ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(7) Für die Bewertungsfrist von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

## § 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird bzw. die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem\*der Prüfer\*in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des\*der Kandidat\*in ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der\*die Kandidat\*in, das Ergebnis seiner\*ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem\*der jeweiligen Prüfer\*in bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den\*die Kandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der\*die Kandidat\*in kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem\*der Kandidat\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

### **§ 11 - Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich des Mastermoduls mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der\*die Prüfungskandidat\*in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm\*ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 12 – Nachteilsausgleich**

(1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der\*die Studierende\* kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

### **§ 13 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der\*die Kandidat\*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

## **§ 14 - Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seine Stellvertreter\*innen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter\*innen der Gruppe der Professor\*innen, ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein\*e Vertreter\*innen, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter\*innen der Professor\*innen sichergestellt ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Duldete eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt der\*die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der\*die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

## **§ 15 – Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen**

(1) Als Prüfer\*in können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professor\*innen, Hochschuldozierende, akademische Assistent\*innen und Mitarbeiter\*innen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Zum\*zur Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer\*innen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 16 - Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem\*ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Jede Masterarbeit muss von einem\*einer Erstprüfer\*in und einem\*einer Zweitprüfer\*in bewertet werden. Bei dem\*der Erstprüfer\*in muss es sich um eine\*n Professor\*in des Studiengangs Medienmanagement der Bauhaus-Universität Weimar handeln. Bei dem\*der Zweitprüfer\*in muss es sich um ein wissenschaftliches Mitglied der Fakultät Medien handeln. Ausnahmen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(3) Der\*die Kandidat\*in stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich und nach persönlicher Anmeldung beim Prüfungsamt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen im Umfang von 84 Leistungspunkten,
2. ein Vorschlag für den\*die Erstprüfer\*in,
3. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
4. ein schriftliches Einverständnis des vorgeschlagenen Erstprüfers, den\*die Kandidaten\*in zu betreuen.
5. Zulassungsbescheid (dient der Überprüfung der erbrachten Auflagen)

(4) Der Zeitpunkt der Anmeldung ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät Medien zurückgegeben werden.

(5) Masterarbeiten können auf Antrag der Kandidat\*innen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des\*der einzelnen Kandidat\*in muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen sowie deutlich unterscheidbar und zu bewerten sein und die Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllen.

(6) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von dem\*der Erstprüfer\*in so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei empirischer Aufgabenstellung beträgt die Bearbeitungszeit 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um bis zu acht Wochen verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, insofern von dem\*der Kandidat\*in nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der\*die Prüfungskandidat\*in schriftlich zu versichern, dass er\*sie seine\*ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen\*ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form sowie einfach in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Der Titel der Arbeit ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag und mit Unterstützung des\*der Erstgutachters\*in kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten.

(9) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte

Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des\*der Verfasser\*in zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des\*der Verfasser\*in bleiben im Übrigen unberührt.

(10) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfer\*innen bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Begutachtung der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 7 gilt entsprechend. Sie setzt sich zusammen aus einem Vortrag, der den Inhalt der Masterarbeit zum Gegenstand hat, und einer Diskussion, bei der die Prüfer\*innen Fragen zur Arbeit stellen. Die Dauer der Verteidigung sollte insgesamt eine Zeitstunde nicht übersteigen. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich und sollte zeitnah nach Eingang der Gutachten erfolgen. Das Widerspruchsrecht nach § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(11) Die Bewertung des Mastermoduls setzt sich aus einer Note für die Masterarbeit (Gewichtung 70 %) und einer Note für die Verteidigung (Gewichtung 30 %) zusammen. Das Masterkolloquium wird als eigenständiges Modul mit 6 ECTS ausgewiesen und benotet. Bewertet ein\*e Prüfer\*in die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die Noten der beiden Gutachter\*innen mehr als 2,0 auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein\*e dritter Prüfer\*in zu bestellen. Die Note der Masterarbeit errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Masterarbeit nicht bestanden.

(12) Wenn die Masterarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der\*die Prüfungskandidat\*in bei der Anfertigung seiner\*ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 17 - Akademischer Grad**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Masterarbeit, ihre Verteidigung und das Kolloquium sowie alle anderen erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den akademischen Grad „Master of Arts“.

## **§ 18 - Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der\*die Prüfungskandidat\*in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bestätigung. Die Übergabe des Zeugnisses kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wobei der Zeitraum zwischen Bestehen der Prüfung und Aushändigung des Zeugnisses 6 Monate nicht überschreiten darf. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und den Leistungspunkten der Module des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und in englischer Sprache angefertigt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und in englischer Sprache aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der\*die Prüfungskandidat\*in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(5) Die Masterurkunde und das Zeugnis werden von dem\*der Dekan\*in der Fakultät und dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

## **§ 19 - Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der\*die Prüfungskandidat\*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Prüfungskandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die Prüfungskandidat\*in



vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er\*sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(3) Dem\*der Prüfungskandidat\*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem\*der Kandidat\*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine\*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer\*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 21 - Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer\*innen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines\*r Prüfer\*in richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem\*dieser Prüfer\*in zur Überprüfung zu. Ändert der\*die Prüfer\*in seine\*ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde. Sodann erlässt er den entsprechenden Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der\*die Dekan\*in nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft. Ein Widerspruch gegen einen Widerspruchsbescheid nach Abs. 3 ist nicht statthaft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

## **§ 22 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 23 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Diese Ordnung findet erstmals für die Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 09. November 2022

Prof. Dr. phil. habil. Lorenz Engell  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine  
Justitiarin

Genehmigt  
Weimar, 27. Januar 2023

Prof. Dr. Jutta Emes  
vorläufige Leiterin

## Anlage 1: Studienplan

Grundlagen	Spezialisierung		Mastermodul
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodul <b>Angewandte empirische Marktforschung</b> 12 CP	Projektmodul* (Wahlpflicht) 12 CP	Projektmodul* (Wahlpflicht) 12 CP	<b>Mastermodul****</b> schriftliche Masterarbeit und mündliche Verteidigung 24 CP
Pflichtmodul <b>Weiterführende Grundlagen der Medienökonomik</b> 6 CP	Studienmodul** (Wahlpflicht) 6 CP	Studienmodul** (Wahlpflicht) 6 CP	
Pflichtmodul <b>Weiterführende Grundlagen des Medienmanagement</b> 6 CP	Studienmodul** (Wahlpflicht) 6 CP	Wahlmodul*** 6 CP	
Pflichtmodul <b>Medienrecht I</b> 6 CP	Pflichtmodul <b>Medienrecht II</b> 6 CP	Wahlmodul*** 6 CP	
Σ 30 CP	Σ 30 CP	Σ 30 CP	Σ 30 CP

\* Zwei Projektmodule müssen belegt werden. Keine doppelte Belegung möglich.  
Projektmodule im Sommersemester: Marketing und Medien // Innovationsmanagement und Medien  
Projektmodule im Wintersemester: Medienökonomik

\*\* Drei Studienmodule müssen belegt werden. Keine doppelte Belegung möglich.  
Studienmodule im Sommersemester: Investition und Finanzierung von Medienunternehmen // Medien-  
ökonomik // Digitale Ökonomien // Organisation und vernetzte Medien  
Studienmodule im Wintersemester: Innovationsmanagement und Medien // Marketing und Medien

\*\*\* Wahlmodule können frei aus dem Master-Veranstaltungsangebot der Bauhaus-Universität Weimar oder anderen Hochschulen belegt werden. Es muss kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den gewählten Veranstaltungen bestehen. Die jeweiligen Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Fachsemesters erbracht werden.

\*\*\*\* Zur Anmeldung der Masterarbeit sind 84 CP nachzuweisen. Die verbleibenden 6 CP sind zur Abgabe der Masterarbeit nachzuweisen.

Hinweis: Studierenden, die im Rahmen ihres Erststudiums keine entsprechenden Kenntnisse erworben haben, wird nachdrücklich empfohlen, folgende Inhalte eigenverantwortlich zu Beginn des Studiums im Rahmen begleiteter Tutorien nachzuholen:

- (1) Einführung in die BWL
- (2) Einführung in die VWL
- (3) Internes Rechnungswesen & Controlling

Die Inhalte werden mit der Zulassung online zur Verfügung gestellt. Eine Anrechnung im Wahlbereich ist möglich.